



Beschluss des Studierendenrats (StuRa) der Uni Heidelberg

**Am 29. Juli 2014 der StuRa der Universität Heidelberg folgende
Positionierung zu Prüfungsverfahren und zur Arbeit in Prüfungsaus-
schüssen beschlossen. Die studentischen Mitglieder in Gremien sind
aufgerufen, dies vor Ort umzusetzen:**

1. Prüflinge werden künftig bei der Anmeldung zu Prüfungen über ihr gesetzliches Beschwerderecht beim Studiendekan/bei der Studiendekanin der betroffenen Fakultät informiert, falls sie Beschwerden zum Verfahren haben. Zudem werden sie informiert, dass sie bei den zuständigen Gremien Anregungen zur Änderung von Verfahren oder Prüfungsordnungen einreichen können.
2. Die Mitglieder aller Prüfungsausschüsse werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Wenn unklar ist, wer zuständig ist für die Bekanntgabe oder welcher Fakultät der Prüfungsausschuss zuzuordnen ist, übernimmt das Rektorat bis zur Klärung der Zuständigkeit die Bekanntgabe und veranlasst für die Homepage der Dekanate/Institute der betroffenen Institute eine Verlinkung auf die zentralen Daten.
3. Die zuständigen Stellen verschicken künftig echte Rechtsbehelfe, wenn jemand durch eine Prüfung fällt. In diesen wird den Studierenden mitgeteilt, welche Folgen drohen, welche Fristen gelten und welche Schritte einzuleiten sind, um die Folgen abzuwehren. Hier sollte - ggf. auf einem gesonderten Blatt - eine umfassende Information über alle Möglichkeiten erfolgen, damit die Betroffenen eine Entscheidungsgrundlage haben, welchen Weg sie einschlagen oder ob sie auf das Einlegen von Rechtsmitteln verzichten. Auch könnte hier auf Beratungsstellen verwiesen werden.
4. Bei nichtbestandenem Prüfungen werden, sofern dies rechtlich möglich ist, vor einer Extmatrikulation immer erst noch andere Rechtsschritte ermöglicht. Dies dient vor allem dem Schutz der Studierenden, da an den Verlust des Studierendenstatus zum Beispiel auch der Aufenthaltsstatus oder der Bezug von Sozialleistungen gekoppelt sein kann und ihr Verlust die Situation zusätzlich erschweren kann - oder die Einlegung von Rechtsmitteln verunmöglichen kann.
5. Prüfer und Prüferinnen, gegen die Einsprüche eingereicht werden, sollten künftig an den Abstimmungen über diese Einsprüche und deren abschließender Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Sie sollten aber zu der Angelegenheit Stellung nehmen.
6. Jeder Widerspruch wird einzeln in einer ordentlichen Sitzung beraten und entschieden. Widersprüche sind sensible Themen, die man nicht ohne Aussprache im Umlaufverfahren erledigen kann. Die Verfahrensordnung der Uni sieht im § 9 VerFO zur Beschlüssen vor: "Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (einschließlich der Übermittlung schriftlicher Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung) oder in elektronischer Form beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art und Protokollgenehmigungen oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. Erhebt ein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch gegen die Fassung eines konkreten Beschlusses im elektronischen Verfahren, so ist der entsprechende Tagesordnungspunkt im Rahmen einer regulären Sitzung des Gremiums zu behandeln." Dies schließt Umlaufverfahren zu Härtefällen eigentlich aus.

StuRa ** StuRa-Büro ** Albert-Ueberle-Straße 3-5 ** 69120 Heidelberg

Tel: (06221) 54-2456 ** Fax: 54-2457 ** sitzungsleitung@stura.uni-heidelberg.de